§ 12 Analytische Qualitätssicherung

(1) [1]Untersuchungsstellen haben alle erforderlichen Maßnahmen der internen und externen Qualitätssicherung auf eigene Kosten vorzunehmen und auf Anfrage der Zulassungsstelle nachzuweisen. [2]Die Analytische Qualitätssicherung erstreckt sich jeweils auf das gesamte Untersuchungsverfahren.

(2) [1]Untersuchungsstellen unterliegen der laufenden Kontrolle durch die Zulassungsstelle. [2]Diese führt innerhalb des Zulassungszeitraums einmal ein Wiederholaudit durch. [3]Bei Hinweisen auf Verschlechterung der Probenahme- oder der Analysenqualität kann sie jederzeit außerplanmäßige Audits durchführen.